

Die Einführung der Handwerksordnung Katharinas II. und die Gesellenunruhen von 1788 in Riga

Ein Beitrag zur Geschichte Rigas
unter der Statthalterchaftsverfassung

von

MāriĶe Jakobļeva

Am 21. April 1785 gab Katharina II. eine Städteordnung heraus.¹ Die Einführung dieser Ordnung (weiter abgek. St. O.) in den Ostseeprovinzen Rußlands kann man als einen weiteren politischen Schritt den russischen Regierung zur Unifizierung des ganzen Reiches und zur Abschaffung der baltischen Autonomie erachten. Die St. O. konkretisierte und ergänzte die Bestimmungen der Statthalterchaftsverfassung, die 1783 nach der Anwendung der russischen Gouvernementsordnung von 1775 auf die baltischen Provinzen entstanden waren. Die St. O. bestimmte nicht nur das ganze Stadtverwaltungssystem, seine Unterordnung unter die Gouvernementsbehörden und die Rechte und Pflichten der Einwohner, sondern regelte auch ausführlich die Handwerks- und Gewerbeorganisation in den Städten. Diese Bestimmungen waren in einem besonderen Kapitel der St. O., der Handwerksordnung, zusammengefaßt, die aus 117 Punkten bestand. Die Handwerksordnung (weiter abgek. H. O.) behielt das alte Zunftsystem bei (ein solches System sollte auch in Rußland geschaffen werden), sie brach aber mit der Abgeschlossenheit der Zünfte und legte fest, daß jeder Handwerk und Gewerbe treiben dürfe, der seine Fähigkeiten mit einem Meisterstück beweise und sich in die entsprechende Zunft einschreibe.

Die Veränderungen in der Stadtverwaltung, die die Einführung der St. O. nach sich zog, sind in mehreren Forschungsarbeiten² behandelt, die Auswirkung der neuen St. O. auf das Handwerksleben ist jedoch bisher noch nicht ausführlich untersucht worden. Die Hauptquellen zu diesem Thema kann man

¹ Polnoje Sobranije zakonov Rossijskoi imperii. Sobranije I, Spb. 1830, Bd. XXII, Nr. 16188.

² Vgl. dazu: Fr. BIENEMANN: Die Statthalterchaftszeit in Liv- und Estland, Leipzig 1886; J. ZUTIS: Baltijas jautājums XVIII gadsimtā [Die baltische Frage im 18. Jh.], Riga 1951; Ā. ZEIDA: Pārvaldes organizācija Rīgā vietniecības laikā (1787–1795) [Die Organisation der Verwaltung in Riga in der Statthalterchaftszeit (1787–1795)], in: LPSR Zinātņu Akadēmijas Vēstis, 1975, Nr. 6, S. 104–116.; V. PĒTERSONE: Rīgas pilsētas pārvalde Katrīnas II reformu laikā (1783–1796) [Die Verwaltung der Stadt Riga während der Reformen von Katharina II. (1783–1796)], in: Latvijas Arhīvi, 1994, Nr. 3., S. 18–24.

größtenteils in den Akten der sog. Kleinen Gilde³ sowie in den Akten anderer Behörden der damaligen Zeit im Historischen Staatsarchiv Lettlands in Riga finden.

Schon am 1. Mai 1785 gab der regierende Senat der Rigaer Statthalterchaftsregierung Anweisung, die St. O. in Riga einzuführen. Am 17. Mai wurde der Ordnungstext samt dieser Anweisung an den Stadtrat weitergeleitet. Die erwartete Reaktion blieb jedoch aus. Da die Reformen Katharinas II. einen Bruch mit den alten Traditionen beinhalteten und somit in großem Maße auch die Liquidierung von früheren Privilegien mit sich brachten, ist es klar, daß die machthabenden Schichten diesen keine Sympathie entgegenbringen konnten.

Die Sache befand sich also im Stillstand, und am 4. September 1785 erklärte die Kaiserin in einem an den Generalgouverneur Browne adressierten Ukaz, daß ihrer Meinung nach die neuen Verordnungen die Rechte und die Vorteile der Städte keineswegs verringern, sondern erweitern würden. Am 7. Oktober erfolgte aus dem Senat der wiederholte Befehl, die St. O. in den Ostseeprovinzen einzuführen. Am 3. November befahl daraufhin die Statthalterchaftsregierung dem Rigaer Rat, alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Unter anderem betonte sie, daß die alten Zunfteinrichtungen und Schragen revidiert werden sollten.⁴ Eine solche Revision sah der § 117 der H. O. vor, um die Zünfte den neuen Anforderungen anzupassen.

Endlich wurde die St. O. am 21. November 1785 in den Gildestuben verlesen. Schon vorher hatte der Rat beiden Gilden vorgeschlagen, eine gemeinsame Bitte an die Kaiserin zu schicken, womit er die alte Stadtverfassung zu erhalten hoffte. Nach der Verlesung der St. O. stimmten die Kaufleute dem Vorschlag des Rats zu. Dagegen hatten Handwerker am Anfang keine Einwände gegen die neue St. O. Erst eine Woche später änderten sie ihre Meinung und motivierten dies damit, daß „viele Bürger alles nicht wohl vernehmen können haben“. Am 27. November beschlossen die Handwerker, das Gesuch zu unterzeichnen.⁵ Unter den Autoren des Gesuches, das am 23. Dezember an die Kaiserin abgeschickt wurde, befanden sich auch sechs Handwerkerdeputierte. Schon am 29. Dezember antwortete Katharina II. den Bittstellern, daß sie keinen entscheidenden Befehl erteilen könne, da die Bittschrift nur in allgemeinen Ausdrücken verfaßt worden sei.⁶ Daraufhin wurde am 23. März 1786 eine neue Bitte zusammengestellt, die aber nur der präsidierende Bürgermeister

³ Latvijas Valsts vēstures arhīvs (Historisches Staatsarchiv Lettlands, abgek. LVVA), Riga 224. fonds (Bestand abgek. f.). Seit dem Mittelalter hatten sich in Riga die Handwerker in der St. Johannis oder Kleinen Gilde zusammengeschlossen, der die kaufmännische St. Marien- oder Große Gilde gegenüberstand.

⁴ LVVA, 749. f., 6. apraksts (Findbuch abgek. apr.), 1044. lieta (Akte abgek. – l.), 523.–526. lapa (Seite abgek. – lp.), und 199. l., 103. lp.

⁵ Ebenda, 224. f., 1. apr., 145. l., 297.–301. lp.

⁶ Ebenda, 224. f., 1. apr., 146. l., 7. lp.

J. H. Schick und der Ältermann der Gr. Gilde H. Strauch unterzeichneten.⁷ Es ist nicht klar, warum die Unterschrift der Handwerker darauf fehlt, obwohl ein an Katharina II. gerichtetes Konzept vom 9. Februar mit Präntionen und Bemerkungen der Handwerker bezüglich einzelner Punkte der St. O. bzw. H. O. im Archiv der Kl. Gilde überliefert ist. Unter anderem weisen die Handwerker darauf hin, daß sie bereit seien, mit der Regulierung ihrer Zünfte und Schragen sofort nach Wahl und Bestimmung der Stadt- und Amtshäupter zu beginnen, denn an der Revision sollten auch die oben genannten Amtspersonen teilnehmen.⁸ Noch bevor die Kaiserin die letzte Bitte beantwortete, traf die Statthalterschaftsregierung mehrere Verfügungen über die Anfertigung des Einwohnerbuches, Einteilung der Bürger in Klassen und die Wahl der Amtspersonen. Diese wurden aber erst, nachdem der Senat am 7. August 1786 in seinem Ukaz die Einführung der St. O. ausdrücklich gefordert hatte, ausgeführt. Dieser Befehl wurde am 21. August den Bürgern bekanntgemacht, und diesmal erhoben sie keine Einwände dagegen.⁹

Jetzt begann die Statthalterschaftsregierung neben den anderen Umgestaltungen gerade den Angelegenheiten der Handwerker größere Aufmerksamkeit zu widmen. Am 15. Oktober 1786 erteilte die Statthalterschaftsregierung einen besonderen Befehl, mit dem sie den Rat wiederholt anwies, das Zunftsystem und die Schragen in Einklang mit der H. O. zu bringen. Die durchgesehenen Schragen sollten dem Gouvernementsmagistrat zur Prüfung vorgelegt und nachher von der Statthalterschaftsregierung bestätigt werden. Am 4. Januar 1787, am letzten Tag seiner Tätigkeit¹⁰, gab der alte Rat der Statthalterschaftsregierung bekannt, daß er die neuen Schragen der deutschen Zimmerleute, der Kupferschmiede und der deutschen Schneider zur Prüfung an die höheren Instanzen weitergeleitet habe. Dabei sollten die Schragen des Schneideramts zum Vorbild für alle anderen Zunftschrage dienen. Die neuen Musterschrage bestanden aus fünf Teilen. Der erste Teil enthielt die allgemeinen Regelungen sowie auch die Regelungen über die Amtslade, die Vollversammlungen der Zunft und den Ältermann und seine zwei Gehilfen. Der zweite Teil war den Meistern, der dritte den Gesellen, der vierte den Lehrlingen und der

⁷ Unterlegung des Rigaschen Magistrats und der Großen Gülde die Einführung der neuen Stadtordnung von 1785 betreffend, in: Rigasche Stadtblätter für das Jahr 1884, Nr. 34–38.

⁸ LVVA, 224. f., 1. apr., 146. l., 8–10. lp. Die oben erwähnte *Unterlegung* behandelte die Handwerkersachen nur vom Standpunkt der Ratsherren und Kaufleute aus, z. B. waren sie unzufrieden, daß die Handwerker jetzt gleichzeitig mit ihrem Gewerbe auch Handel betreiben durften.

⁹ Ebenda, 224. f., 1. apr., 146. l., 19., 26., 40. lp., und 48. l., 435. lp.

¹⁰ Anstelle des früheren Stadtrats sah die St. O. den Stadtmagistrat als höchste Gerichtsbehörde in der Stadt vor. Die Magistratsglieder wurden auf drei Jahre gewählt, und ihre Tätigkeit wurde vom Gouvernementsmagistrat beaufsichtigt. Es sei hier bemerkt, daß im Schriftwechsel mit russischen Einrichtungen auch der alte Rat nach russischer Manier als Magistrat bezeichnet wurde.

fünfte kranken, verarmten oder verstorbenen Zunftmitgliedern und den Witwen gewidmet. Jeder Teil war in einzelne Paragraphen unterteilt, die aus der H. O. abgeschrieben waren. Außerdem wurden in die neuen Schragen diejenigen Paragraphen der alten Schragen übernommen, die nicht der Handwerksordnung widersprachen, oder diejenigen, deren Eingliederung die Spezifik des Handwerks erforderte. Der Rat gab in seinem Bericht bekannt, daß er nicht auf die alten Bestimmungen und Traditionen verzichten könne, da die Zünfte Rigas eine enge Verbindung zu den Zünften Deutschlands, Polens, Schwedens und Dänemarks unterhielten: Die Kinder der hiesigen Meister besuchten die oben genannten Länder, und die hiesigen Zünfte nahmen ausländische Gesellen auf, von denen sich viele hier niederließen und somit die Zahl der Untertanen vergrößerten.

Da die in den alten Schragen aufgelisteten Arbeiten, die zur Erlangung des Meistertitels fertiggestellt werden sollten, meistens teuer waren und schon keine praktische Bedeutung mehr besaßen, wies der Rat die Zünfte an, Meisterstücksvorschläge einzureichen, die dem Zeitgeist mehr entsprachen.¹¹

Nach der Prüfung der Musterschragen der Schneiderzunft schickte die Statthalterchaftsregierung am 25. November 1787 dem Gouvernementsmagistrat einen Brief, in dem sie darauf hinwies, was bei der Zusammenstellung der neuen Schragen zu berücksichtigen sei. Darin bemerkte sie z. B., daß die Zunft die Höhe der Strafgeelder nicht nach Belieben ändern dürfe. Die Strafsumme solle festgesetzt werden und möglichst klein sein; die Höhe des Beitrittsgeldes im Amt dürfte nicht 10 Rbl. übersteigen; Gesellen- und Meistermahlzeiten, die die neuen Mitglieder traditionsgemäß für die Gesellen bzw. Meister entrichten mußten, wurden verboten. Das gleiche galt für die Begrenzung der Anzahl der Meister in einer Zunft und der Gesellen, die bei einem Meister arbeiten durften, denn die Handwerksordnung sah solche Einschränkungen nicht vor. Insbesondere betonte die Statthalterchaftsregierung die Notwendigkeit, die Schragen der Gesellen in denjenigen Ämtern, die solche hatten, mit der neuen Handwerksordnung in Einklang zu bringen.¹² Diese Bemerkungen der Statthalterchaftsregierung machen deutlich, daß der Rat in den Musterschragen die Bestimmungen der alten Schragen mit der Handwerksordnung mechanisch zu verbinden und somit die bis dahin existierenden Grundprinzipien des Zunftlebens zu retten versucht hatte.

Die Handwerksordnung verlangte nicht nur eine Revision der Schragen, sondern verschiedene Veränderungen in der Organisation des Handwerkerlebens. Die Kleine Gilde wurde abgeschafft. Zum Vermittler zwischen den Einrichtungen der Stadt und den Zünften wurde das gewählte Amtshaupt. Die H. O. sah vor, daß der Magistrat ihn bestätigen und er jedes Jahr neu gewählt werden sollte. Jedes Jahr sollten auch die Zunfthäupter, der Ältermann und

¹¹ LVVA, 224. f., 2. apr., 7. l., 5. – 8. lp.

¹² Ebenda, 224. f., 1. apr., 146. l., 81. – 82. lp.

zwei Amtsgehilfen neu gewählt werden. Zum ersten Amtshaupt wurde am 8. Januar 1787 der Tischlermeister Jacob Eger gewählt. Am 16. Januar 1787 stellte er feierlich die neuen Häupter der Zünfte dem Magistrat vor. Welche Einstellung die Handwerker zur Einführung der Städteordnung hatten, macht die Rede, die Eger bei seinem Amtsantritt hielt, deutlich: „... *Unsere theureste Landes Mutter, die Große erhabene Kayserinn Catharina die 2^e hat uns von der Geringschätzung befreiet, durch den uns ertheilten Gnadenbrief [die Städteordnung – M.J.] ...*“¹³

Die Einführung der Städteordnung betrachteten die Handwerker als Gelegenheit, einen größeren Einfluß auf die Verwaltung der Stadt zu gewinnen, in der jahrhundertlang Ratsherren und Großhändler dominiert hatten. Gleichzeitig versuchten die Handwerker, sich von solchen Bestimmungen der neuen St. O. bzw. H. O. zu befreien, die ihnen unnötig erschienen. Als Beispiel sei hier der Zwist zwischen Behörden und Zünften in der Frage der Handwerkszeichen genannt: Laut H. O. sollte jede Zunft eine verschlossene Lade besitzen, in der die Meister-, Gesellen- und Lehrlingsregister, die Amtskasse, Kassenbücher, ein Exemplar der H. O. sowie Amtssiegel und Handwerkszeichen aufbewahrt werden sollten. Fast alles, was die H. O. in diesem Punkte aufzählte, war schon seit je im Besitz der Zünfte gewesen, auf die Handwerkszeichen beschlossen sie jedoch zu verzichten.

Am 5. Januar 1787 verfügte die Statthalterschaftsregierung, daß jede Zunft unverzüglich alle erwähnten Gegenstände besorgen solle. Da die reformierten Zünfte nach der Verlesung der neuen H. O. auf der Vollversammlung der jeweiligen Zunft feierlich eröffnet werden sollten, wies sie am 18. Januar nochmals darauf hin, daß das Amtshaupt für die Ausführung dieses Befehls verantwortlich sei.¹⁴ Ein halbes Jahr verstrich, aber die Statthalterschaftsregierung hatte immer noch keine Magistratsbestätigung über die Ausführung ihrer Anordnung bekommen. Daher sah sie sich am 16. Juni gezwungen, den Magistrat noch einmal daran zu erinnern, daß das Amtshaupt den Zünften die Fertigstellung der Handwerkszeichen aufzuerlegen habe. Als Handwerkszeichen sollte ein Fähnlein „*etwa von der Größe eines Archin im Quadrat, von guterfarbigen Leinwand od. anderen Zeuge*“ dienen, auf dem das Gründungsjahr und das Siegelzeichen der Zunft abgebildet seien. Die Entwürfe der Handwerkszeichen samt der Farben- und Bildbeschreibung sollten der Statthalterschaftsregierung zur Prüfung vorgelegt werden. Schließlich reichte am 17. August Eger der Statthalterschaftsregierung eine Erklärung ein, in der er im Namen aller Zünfte erläuterte, daß die Funktion der Handwerkszeichen in Riga durch die Zünftesiegel erfüllt werde. Außerdem komme der größte Teil der hiesigen Gesellen aus den deutschen Ländern, in denen diese Tradition schon lange nicht mehr existiere, und daher bestehe zur Einführung der Fähnlein kein Bedarf

¹³ Ebenda, 224. f., 1. apr., 49. l., 1.–3. lp.

¹⁴ Ebenda, 224. f., 1. apr., 146. l., 43.–46. lp.

mehr. Er war der Meinung, daß die Verwirklichung dieses Vorhabens äußerst unpraktisch wäre, wenn jede von den 36 in Riga angemeldeten Zünften, die großenteils nur 5 bis 8 Meister zählten, eine eigene Fahne anfertigen müßte. Die Handwerker seien zudem verpflichtet, während feierlicher Prozessionen, z. B. zu Ehren der Herrscher, auch die Fahnen der Stadt zu tragen. Am Schluß seines Schreibens wies Eger darauf hin, daß die Einführung der Handwerkszeichen in den übrigen Regionen des Imperiums begründet sei, in denen bisher unterschiedliche Städteordnungen geherrscht hatten und kein Zunftwesen entwickelt worden sei. Er bat die Regierung, die Handwerkszeichen in den Rigaer Zünften nicht einzuführen. Die Statthalterchaftsregierung lehnte jedoch am 13. November das Gesuch Egers mit der Begründung ab, daß *„es weder den Ämtern noch ihren Gesellen zum geringsten Nachtheile, sondern vielmehr zur Ehre gereichet, daß sie sich gleichförmig mit anderen Ständen dieses Reiches, dergleichen Fahnen zulegen“*.¹⁵

Genauso unnachgiebig in bezug auf die H. O. war die Statthalterchaftsregierung auch im Sommer und Herbst 1788, als in Riga Handwerksgesellenunruhen ausbrachen. Diese Unruhen nehmen eine besondere Stellung in der Geschichte Rigas ein, denn es handelt sich hier um den ersten und einzigen bekannten allgemeinen Gesellenstreik in Riga.

Zwischen den Gesellen brachen zu jener Zeit Streitigkeiten über die Gültigkeit der althergebrachten Traditionen ihrer Gruppe aus. Im 18. Jahrhundert riefen angesichts der wachsenden Konkurrenz gerade solche Konflikte den größten Teil der Gesellenunruhen hervor. Im Sommer 1788 schlossen die Maureramtsgesellen aus dem Zunftgesellenregister zwei Maurergesellen, Daniel Gottlieb Paulien und Johann Michael Kasanovsky, aus und weigerten sich, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Der Grund dafür war, daß die beiden gebürtigen Rigenser geheiratet hatten, ohne die dreijährige Wanderschaft im Ausland absolviert zu haben. Das sahen die anderen Maureramtsgesellen als Mißachtung der Bruderschaftsschragen und der alten Traditionen an. Anfang Juli 1788 brachten die Betroffenen ihre Sache vor das Amtsgericht. In ihrem Schreiben beriefen sie sich auf eine Anweisung des livländischen Generalgouverneurs vom 24. April 1775, daß es unzulässig sei, diejenigen Handwerker an ihrer Arbeit zu hindern, die keine Wanderschaft im Ausland abgeleistet hätten. Das Gericht entschied, daß Paulien und Kasanovsky in die Zunft wiederaufzunehmen seien und daß die Bruderschaft eine Strafe im Umfang von 5 Rbl. zu bezahlen habe. Die Maurergesellen weigerten sich jedoch, das Gerichtsurteil anzuerkennen. Daraufhin erhöhte das Gericht die Strafe auf 15 Rbl. Auch das half nicht weiter. Vor dem Gericht verkündeten fünf Deputierte der Bruderschaft und der Altgeselle des Maureramts, J. W. Müller, daß sie sich dem Gerichtsurteil nicht fügen würden. Am 17. August wurde dieser Fall vor dem Magistrat der Stadt Riga verhandelt. Da die neue Handwerksordnung den Gesellen kei-

¹⁵ Ebenda, 224. f., 1. apr., 146. l., 47.–48, 51.–53., 79.–80. lp.

ne Wanderschaftsjahre vorschrieb und die Maurergesellen nicht nachweisen konnten, daß ihre Bruderschaftsschragen eine solche Pflicht enthielten, bestätigte der Magistrat das Amtsgerichtsurteil. Noch am gleichen Tag äußerte der Magistrat in einem Schreiben an die Statthalterchaftsregierung Bedenken, daß die Vollstreckung des Urteils gegen den Altgesellen und seine Gehilfen Maurergesellenunruhen hervorrufen könnte. Darüber hinaus wies der Magistrat darauf hin, daß ein Strafgeld von 15 Rbl. zu hoch sei, denn die Bruderschaft sei nicht imstande, eine solche Summe zu bezahlen. Der Magistrat bat gleichzeitig die Statthalterchaftsregierung um Auskunft, wie er in solchen Fällen, in denen die H. O. verletzt werde, zu verfahren habe.¹⁶ Somit wurde den Gesellen also die Verletzung der H. O. vorgeworfen.

Die Statthalterchaftsregierung befahl, die Namen Paulien und Kasanovsky wieder in das Gesellenregister einzutragen und, im Falle des Ungehorsams, die Deputierten der Bruderschaft und den Altgesellen zu verhaften und zu bestrafen. Da die Letztgenannten alle Gerichtsurteile ablehnten und sich nicht fügen wollten, sah sich das Amtsgericht gezwungen, die Anordnung der Statthalterchaftsregierung auszuführen. Daraufhin ließen die übrigen Maurergesellen ihre Arbeit liegen und forderten die Freilassung der Inhaftierten. Am 27. August versammelten sich die unverheirateten Gesellen in ihrer Herberge. Sie schlugen dort Fenster und Türen ein und zertrümmerten die Tische. Als die Polizei sie verhaften ließ, stellte sich heraus, daß sie alle Ausländer waren. Da die verhafteten 52 Gesellen sich weigerten, die Initiatoren des Vorfalls zu nennen und vor Widerruf des Gerichtsurteils an ihre Arbeitsplätze zurückzukehren, befahl der Generalgouverneur Browne, die Gesellen nach Kurland abzuschicken, was auch am 31. August unter Polizeiaufgebot geschah. Um die Ausbreitung von Unruhen zu verhindern, wies der Generalgouverneur die ihm unterstellten Behörden an, die hiesigen und die verheirateten Gesellen mit Hilfe beliebiger Mittel zum Gehorsam zu zwingen und die ausländischen Gesellen darüber in Kenntnis setzen, daß sie in Riga nur dann arbeiten und bleiben dürften, wenn sie die Vorschriften der H. O. beachteten.¹⁷

Diese Anweisungen zeigten jedoch nicht die erhoffte Wirkung, denn es brach ein allgemeiner Streik aus, und alle örtlichen Amtsgesellen legten ihre Arbeit nieder. Die Polizei berichtete, daß die Gesellen sich in Herbergen und Gaststätten versammelt und sich verschiedene Übergriffe hatten zuschulden kommen lassen. Sie seien durch die Straßen gerannt und hätten gerufen, daß sie erst dann die Arbeit wieder aufnehmen würden, wenn es den Maurergesellen erlaubt werde, die beiden verheirateten Gesellen aus der Bruderschaft auszuschließen. Da die Gesellen sich nicht der Aufforderung fügten, den Streik zu beenden und zu ihren Meistern zurückzukehren, ließen die Behörden am 2. September diejenigen Gesellen (größtenteils waren es unverheiratete auslän-

¹⁶ Ebenda, 768. f., 1. apr., 28. l., 1109.–1112. lp.

¹⁷ Ebenda, 768. f., 1. apr., 49. l., 556.–560. lp.

dische Gesellen) verhaften, die sich in den Herbergen aufhielten. Sie wurden in der Zitadelle untergebracht, und am gleichen Tag besuchte sie der Zivilgouverneur Aleksander Beklešov. Er versicherte den Gesellen, daß sie nach der Wiederaufnahme der Arbeit ihre Beschwerden offiziell einreichen könnten.¹⁸ Dies hatte jedoch keinen Erfolg. Daher wurde am nächsten Tag der Befehl des Generalgouverneurs Browne über die Abschiebung von 288 Gesellen (26 Tischler, 7 Schornsteinfeger, 53 Schuster, 45 Huf- und Waffenschmiede, 6 Nagelschmiede, 7 Maurer, 2 Zimmerleute, 5 Töpfer, 27 Böttcher, 35 Bäcker, 73 Schneider und je ein Sattler und Gürtler) durchgeführt. Insgesamt wurden also mit den vorher verwiesenen 52 Maurergesellen 340 ausländische Gesellen ausgewiesen.¹⁹ Gleichzeitig ordnete die Statthalterschaftsregierung an, alle anderen Gesellen und Amtshäupter ausfindig zu machen und in Anwesenheit der Zunfälttermänner jeden einzeln zu befragen, ob er seine Arbeit wiederaufnehmen und sich den Gesetzen Rußlands fügen wolle. Im Falle einer positiven Antwort sollte es erlaubt werden, die Beschwerden der Statthalterschaftsregierung einzureichen. Im Falle einer negativen Antwort sollten die Ausländer ihre Pflichten den Meistern gegenüber erledigen und sich bei der Polizei melden, um nach Aushändigung ihrer Ausreisepässe das Land innerhalb von 24 Stunden zu verlassen. Die hiesigen Gesellen sollten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln (das Spektrum reichte von friedlichen Belehrungen bis zu allerstrengsten Strafen) zur Einhaltung der Ordnung gezwungen werden, denn sie seien russische Untertanen und daher sei es ihnen nicht erlaubt, Rußland zu verlassen. Es sei vielmehr ihre Pflicht, sich den örtlichen Gesetzen zu fügen. Die Umfrage ergab, daß die einheimischen Gesellen bereit waren, ihre Arbeit aufzunehmen, während die ausländischen Untertanen, die sogenannten *Fremden*, ihren Wunsch nach Ausreise bekanntgaben.²⁰

Somit entstand die Gefahr, daß die Meister in Riga ihre Arbeitskräfte verlieren würden. Daher reichten die Zunfälttermänner und das Amtshaupt im Namen aller Ämter der Statthalterschaftsregierung die Bitte ein, die Auswanderung der Gesellen nicht zuzulassen. Die Ausreise der insgesamt mehr als 1000 Gesellen, hieß es in der Bittschrift, würde die Meister ohne Unterhalt lassen und den Zusammenbruch der Zünfte herbeiführen.²¹ Die Statthalterschaftsregierung lehnte diese Bitte jedoch ab und ordnete an, daß fortan die Rigaer Meister nur solche ausländischen Gesellen einstellen dürften, die sich schriftlich verpflichtet hätten, die Handwerksordnung und andere Gesetze Rußlands zu beachten. Weiterhin erging an den Magistrat der Befehl, an die bedeutendsten Städte der Nachbarländer (und zwar nach Mitau, Königsberg, Danzig, Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Nordhausen, Bremen, Hamburg, Lübeck,

¹⁸ Ebenda, 768. f., 1. apr., 49. l., 561.–562. lp., 224. f., 1. apr., 146. l., 133. lp.

¹⁹ Ebenda, 651. f., 1. apr., 464. l., 56.–62. lp., 768. f., 1. apr., 49. l., 600. lp.

²⁰ Ebenda, 224. f., 1. apr., 146. l., 134.–135. lp., 768. f., 1. apr., 49. l., 563. lp.

²¹ Ebenda, 224. f., 1. apr., 146. l. 132. lp.

Kopenhagen, Dresden, Warschau, Mühlhausen und Wien) Berichte über die Unruhen samt einer Liste mit den Namen der verbannten Gesellen mit dem Hinweis zu schicken, sie nicht in die örtlichen Zünfte aufzunehmen bzw. den Unruheschilderungen nicht zu glauben, die von dem aus Riga zugesandten Bericht abwichen.²²

Die Gesellenunruhen und die Reaktion der russischen Behörden hatten einen internationalen Widerhall. Interessant in dieser Hinsicht ist die Tätigkeit des preußischen Konsuls in Riga, Johann Wilhelm Helmund, von der einige Quellen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin berichten. Wie schon erwähnt, wurden die aus Rußland verbannten Gesellen nach Kurland ausgewiesen, und daher ließ sich die Mehrheit der Gesellen vorübergehend in der Hauptstadt des Herzogtums – in Mitau – nieder. Ihnen schlossen sich auch viele von den freiwillig augereisten Gesellen an. Auch Helmund begab sich nach Mitau und schickte am 9./20. September 1788²³ von dort aus einen detaillierten Bericht²⁴ über die Gesellenunruhen an den preußischen König Friedrich Wilhelm II. Im Vergleich zu den Polizeiberichten ist der Bericht Helmunds gefühlsbetonter und teilweise übertrieben. So z. B. behauptet er, daß die Statthalterchaftsregierung damit unzufrieden gewesen sei, daß die Zünfte auf ihren Rechten beharrt hätten und als Leibeigene nicht unterwürfig genug gewesen seien. Ohne den Fall untersucht zu haben, habe die Statthalterchaftsregierung verfügt, alle 240 Maurergesellen zu verhaften und den Altgesellen in Ketten zu schlagen. Übertrieben scheint auch die Information, daß mehrere hundert Dragoner mit geladenen Gewehren und aufgepflanzten Bajonetten an der Einnahme der Herbergen beteiligt gewesen seien. Dafür, daß Helmund seine Informationen aus Erzählungen der preußischen Gesellen und aus den in der Stadt verbreiteten Gerüchten geschöpft hatte, zeugt auch die in seinem Bericht enthaltene Behauptung, daß Kasanovsky und Paulien wegen Diebstahls und anderer Ordnungswidrigkeiten aus dem Amt ausgeschlossen worden seien.²⁵

²² Ebenda, 768. f., 1. apr., 14. l., 146.–147. lp., und 28. l., 1210–1211. lp. Unter dem Datum vom 29. Oktober benachrichtigte der Lübecker Rat den Magistrat der Stadt Riga, daß einige der verwiesenen Maurergesellen in Lübeck angekommen seien, doch laut Schreiben aus Riga ist keiner von ihnen dort zur Arbeit zugelassen worden, LVVA, 768. f., 1. apr., 28. l., 1449. lp.

²³ Da im 18. Jahrhundert im Russischen Reich der Julianische Kalender oder „alte Stil“ im Gebrauch war, sind auch hier die meisten Daten nach dieser Zeitrechnung angegeben. In Kurland, gleich wie in Preußen, wurde damals der Gregorianische Kalender oder „neue Stil“ gebraucht; deswegen erscheinen im Aufsatz Doppeldaten, falls Dokumente nach neuem Stil datiert sind. Die Differenz zwischen beiden Kalendern war im 18. Jh. elf Tage.

²⁴ Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (künftig: GStA), I. Hauptabteilung, Rep. 9 (Polen), Nr. 7 y 27, ohne Seitennumerierung

²⁵ Als Grund dafür diente das Gerücht, das Maurermeister A. Wagensen, *kronsmechanicus* M. Schons und Schenkwirt J. G. Sieboldt über Kasanovsky verbreitet hatten. Sie äußerten, daß Kasanovsky, als er drei Jahre zuvor bei einem Kronsbau tätig war,

Helmund bemühte sich, den Gesellen zu helfen: Zusammen mit dem dänischen Konsul war er nach Mitau abgereist, um die *Unglücklichen* zu unterstützen und den kurländischen Herzog zu bitten, die aus Riga eingetroffenen Gesellen für eine Übergangszeit in seine Obhut zu nehmen. Laut seinem Schreiben an den preußischen König hatte Herzog Peter Biron das allergrößte Entgegenkommen gezeigt und versprochen, für die Unterkunft und notfalls auch für die Verpflegung der Gesellen zu sorgen. Beide Konsuln hatten etwa 400 Rtl. aus eigener Tasche ausgegeben, um in der ersten Zeit die preußischen, braunschweigischen, dänischen und holsteinischen Gesellen mit Getränken, Lebensmitteln und Kleidung zu versorgen. Sie wollten auch die russischen Behörden veranlassen, den Gesellen ihre in Riga verbliebenen Sachen auszuhändigen. Da mehr als die Hälfte der ausgewiesenen 340 Gesellen preußische Untertanen waren, schienen die Aktivitäten des preußischen Konsuls Helmund gut begründet.

Eine Gesamtzahl der ausgewiesenen und ausgereisten Gesellen zu nennen, ist nicht möglich, da die Quellen unvollständig und in schlechtem Zustand (Risse, verlöschte Stellen) sind. Zudem wurden über die freiwillig ausgereisten Gesellen keine Listen geführt. Helmund gab in seinem Bericht von 9./20. September an, daß sich zu jener Zeit in Mitau 205 preußische Gesellen aufhielten. Diese Zahl scheint glaubhaft zu sein. Die zweitgrößte Gruppe innerhalb der Ausgewiesenen bildeten die Gesellen aus Polen-Litauen (hauptsächlich aus den großen Städten Danzig, Posen, Warschau), dann folgten die zahlenmäßig kleineren Gruppen aus Sachsen, Thüringen, Mecklenburg und Holstein, aus den reichen deutschen Freistädten Hamburg und Bremen sowie auch aus anderen deutschen Gebieten. Außerdem waren zehn von den genannten 340 ausgewiesenen Gesellen Kurländer, drei kamen aus Ungarn und nur fünf aus dem Königreich Dänemark. Das Hauptanliegen des Berichtes war die Bitte Helmunds, der König möge den preußischen und einreisewilligen ausländischen Untertanen die Einreise nach Preußen gestatten. Der größte Teil der preußischen Gesellen war, laut Helmund, nach Riga gereist, um dem Militärdienst zu entgehen, und die Angst vor der Werbung war unter ihnen immer noch lebendig.

Da die Lage der Gesellen in Mitau schwierig war, hatte Helmund ihnen empfohlen, in andere Länder auszureisen und von dort aus innerhalb von zehn Tagen sich bei ihm zu melden, um den Inhalt der königlichen Antwort zu erfahren. Er beabsichtigte, den Herzog Kurlands um die Finanzierung seines Vorhabens zu bitten, der, laut Helmund, seine Majestät Friedrich Wilhelm II. sehr achte und daher das größte Entgegenkommen in allen Fragen zeige. Er hüte sich aber auch, etwas zu tun, was Mißfallen seitens des russischen Hofes hervorrufen könnte.

Baumaterialien entwendet und heimlich verkauft habe. Die vom Stadtmagistrat durchgeführte gerichtliche Untersuchung entlastete Kasanovsky von allen Beschuldigungen. Wagensen, Schons und Sieboldt wurden aber wegen ihrer falschen Anschuldigung und Verbreitung von Gerüchten zu einer kurzfristigen Gefängnisstrafe verurteilt, LVVA, 768. f., 1. apr., 49. l., 564. – 565. lp.; 3090. f., 1. apr., 23. l., 115. – 117. lp.

Am 9./30. September antwortete Friedrich Wilhelm²⁶, daß er allen Personen, die nach Preußen einreisen wollten, *Enrollierungsfreiheit* versprechen könne, vorausgesetzt, sie würden nicht gerichtlich belangt. Außerdem berichtete der König, daß er die Ostpreußische Kammer beauftragt habe, einen besonderen Kommissar an die Grenze Kurlands zu schicken, der sich zusammen mit dem Konsul um die Einreisewilligen kümmern sollte. Ferner bat er Helmund, dem kurländischen Herzog für seine Hilfe zu danken. Mit der Lösung der genannten Frage waren in Preußen die Minister des königlichen Kabinetts, v. Gaudi und Graf v. Hertzberg, beauftragt. Am 20. September/1. Oktober benachrichtigte Hertzberg, ohne zu wissen, daß das ganze Unternehmen zum Scheitern verurteilt war, den König darüber, daß er Helmund in Mitau und die Beamten der Ostpreußischen Kammer über ihre nächsten Aufgaben informiert habe. Zu diesem Zeitpunkt hatten aber die Meister die Gesellen bereits überredet, nach Riga zurückzukehren. Eine Woche später berichtete Herzog Biron an Hertzberg darüber folgendes: *Von den aus Riga ausgegangenen Handwerksleuten ist niemand mehr bei uns, indem selbige insgesamt durch die von Riga aus ihnen angebotene vortheilhafte Bedingungen, sich haben bereden lassen, in eben solchen Aufzug wie sie hieher gekommen sich wieder dahin zurück zu begeben. In wie weit die versprochene Vortheile in Erfüllung gesetzt werden dürfen, steht noch zu erwarten. Vielleicht war es zuträglicher für sie gewesen, sich dahin zu verfügen, wohin sie gehören ...*²⁷ Auch Helmund war nach Riga zurückgekehrt. Am 30. September/11. Oktober beklagte er sich in seinem Brief²⁸ an König Friedrich Wilhelm II. darüber, daß seine Mühe vergeblich gewesen sei, da in Mitau eine Delegation der Rigaer Meister eingetroffen war, die den Gesellen *Schmerzengeld* in Höhe von mehreren tausend Reichstalern gezahlt und sie überredet habe, die Arbeit bei ihren Meistern wieder aufzunehmen.

Nach der Abreise der Gesellen war in Riga der von den Meistern vorausgesagte Mangel an Arbeitskräften eingetreten. Schon am 5. September 1788 versammelten sich in der Gildestube unter der Leitung des Amtshauptes die Zünfteältermänner und deren Gehilfen, um zu beraten, wie dieses Problem zu lösen sei. Hier wurde beschlossen, eine Delegation nach Mitau zu senden und die Gesellen zur Rückkehr zu bewegen.²⁹ Kurz darauf trafen die Ältermänner der sieben Gewerke, die zu den größten in Riga zählten (Schneider, Tischler, Böttcher usw.), in Mitau ein und nahmen unter der Vermittlung dreier Mitauischer Ältermänner und des kurländischen Notarius Barnikel die Gespräche mit den Gesellen auf.

²⁶ GStA, I HA, Rep. 9 (Polen), Nr. 7 y 27, aus Berlin.

²⁷ Ebenda, aus Mitau am 8. 10. n. St.

²⁸ Ebenda, aus Riga.

²⁹ LVVA, 224. f., 1. apr., 49. l., 23. lp.

Als Bedingung für ihre Rückkehr nach Riga stellten die Gesellen die Forderung auf, ihre Teilnahme an den Unruhen nicht zu bestrafen. Das Amtshaupt informierte die Statthalterschaftsregierung über diese Forderung der Gesellen. Daraufhin bestätigte der Gouverneur Beklešov am 12./23. September, daß die Behörden bereit seien, die Forderung der Gesellen zu erfüllen. Die Gesellen sollten jedoch ihrerseits sofort nach der Rückkehr schriftlich erklären, daß sie sich den Bedingungen der H. O. und den Regierungsanordnungen fügen würden. Aus dieser Vereinbarung waren die 52 Maurergesellen ausgeschlossen, die als erste ausgewiesen und daher als Initiatoren der Unruhen angesehen wurden. Eine besondere Anweisung Katharinas II. verbot diesen Gesellen, jemals wieder nach Rußland einzureisen und daher wurden Listen mit den Namen der 52 Maurergesellen an die zuständigen Gouvernements- und Stadtbehörden verteilt und an die Zoll- und Grenzpunkte verschickt.³⁰

Die Gesellen hatten sich entschlossen, den Vorschlag Beklešovs anzunehmen, und die weiteren Verhandlungen bezogen sich auf die Einigungsbedingungen zwischen Meistern und Gesellen. Aus erhaltenen Verhandlungsprotokollen ist zu ersehen, daß der größte Teil der Amtsmeister vorschlug, alle Ausgaben der Gesellen vom ersten Streiktag an (1 Ort pro Tag pro Person) zu decken. Andere Amtsmeister wollten eine bestimmte Summe an die Gesellen auszahlen. So nannten z. B. die Töpfermeister 40, die Stellmachermeister 120 und die Schneidermeister 350 Rtl. (die Höhe der Summe hing offensichtlich von der Zahl der Gesellen ab). Darüber hinaus sollten die Gesellen die Frage beantworten, ob sie irgendwelche Klagen gegen ihre Zunft hätten und ob sie nach Riga zurückzukehren gedächten. Die ihnen angebotenen Geldsummen hielten die meisten Gesellen für zu niedrig. Gegen die Zünfte hatten sie aber keine Einwände, ihnen mißfielen nur einige Meister. Was die Frage der Rückkehr nach Riga anging, herrschte unter den Gesellen keine Einigkeit. Die Töpfer verkündeten, daß sie Riga mit Freude verlassen hätten, die Schornsteinfeger sagten, daß sie nicht nach Riga zurückkehren würden, und die Nagelschmiede waren unentschlossen und wollten die Sache mit den Gesellen anderer Ämter beraten. Der Widerstand der Gesellen schwand jedoch, als die Meister die Kompensationssummen erhöhten.

Am 15./26. September waren die Böttcher, Huf- und Waffenschmiede, Leinweber, Kupferschmiede, Fleischer, Schlosser und Sattler bereit, nach Riga zurückzukehren. Etwas später schlossen sich ihnen die Gesellen der anderen Zünfte an. Dagegen lehnten die Schneider- und Schustergesellen die Rückkehr nach Riga noch ab, da sie der Meinung waren, daß die Behörden ihre *Gesellenehre* schwer verletzt hätten und daß dies nicht mit Geld aufzuwiegen sei. So erwähnten die Schneidergesellen die Tatsache, daß sie auf der Zitadelle schales Wasser zum Trinken bekommen hätten und überhaupt als Verbrecher behandelt worden seien. Die Schustergesellen waren wiederum

³⁰ Ebenda, 3090. f., 1. apr., 23. l., 97.–99. lp., 224. f., 1. apr., 146. l., 128. lp.

der Meinung, daß die Regierung mit Hilfe einer Deklaration die *Gesellenehre* wiederherstellen sollte.³¹ Schließlich willigten auch die Schustergesellen ein gegen Ausbezahlung einer Kompensation in Höhe von 450 Rtl. und gegen das Versprechen, daß die Zunft in Zukunft die alten Traditionen achten und nur den Vorschriften entsprechende Leute in die Zunft aufnehmen werde.³² Die letzte Forderung der Gesellen zeigt, daß im hier behandelten Zeitabschnitt der Kampf um die Erhaltung der traditionellen Lebensformen ein wesentliches Mittel darstellte, um die Konkurrenz zwischen den Gesellen zu mindern.

Wie schon erwähnt, hielt sich Ende September kein einziger Geselle aus Riga mehr in Mitau auf. Die Statthalterschaftsregierung erließ schon am 21. September 1788 eine Verordnung, in der sie noch einmal darauf hinwies, daß alle Gesellen schriftlich versichern sollten, daß sie sich der H. O. und auch den anderen Gesetzen fügen und die Arbeit unverzüglich aufnehmen würden. Sie trug dem Magistrat auf, in jeder Zunft besondere Versammlungen abzuhalten, um die Verordnung vorzulesen und die schriftliche Einwilligung der Gesellen einzuholen. Dafür sollten die Gesellen von jeglicher Strafe befreit, wieder in die Zunft aufgenommen und wieder in das Gesellenregister eingetragen werden. Diejenigen, die mit diesen Bedingungen nicht einverstanden wären, sollten innerhalb von 24 Stunden Rußland verlassen. Außerdem wies die Statthalterschaftsregierung die Zünfte an, die H. O. einzuhalten und insbesondere die Paragraphen 50, 51 und 52 dieser Ordnung zu beachten, die es den Meistern verboten, ihre Gesellen zu überfordern und ihnen in den Schragen nicht vorgesehene Arbeiten anzutragen. Am 30. September berichtete der Magistrat an die Regierung, daß die Versammlungen am 26. und 27. September abgehalten worden seien.³³

Die Regierung Preußens versuchte jedoch auch nach der Beendigung der Gesellenunruhen, die Ausreise der Gesellen nach Preußen bewirken zu können. Helmund war nach Riga zurückgekehrt, hielt sich aber von jeder Tätigkeit in dieser Richtung fern, denn er war der Meinung, daß die in Riga herrschende Versöhnungsstimmung nicht für eine preußenfreundliche Agitation geeignet war und daß dies neue Unruhen hervorrufen könnte. Er hoffte jedoch, daß er im Laufe der Zeit gewisse Erfolge in dieser Richtung erzielen könne. Daher bat er die preußische Regierung, ihm die Muster der preußischen Paß- und Aufenthaltserlaubnis zuzusenden.³⁴ Daraufhin schrieb am 20./31. Oktober 1788 der König an den Grafen v. Hertzberg, er hoffe, daß Helmund keine Mühe scheuen werde, die Gesellen zur Ausreise nach Preußen zu bewegen. Und das, obwohl er selbst zugab, daß die Gesellen höchstwahrscheinlich dazu

³¹ Ebenda, 224. f., 1. apr., 146. l., 137.–141. lp.

³² Ebenda, 224. f., 1. apr., 1897. l., 37. lp.

³³ Ebenda, 768. f., 1. apr., 49. l., 702.–705. lp., 224. f., 1. apr., 146. l., 126.–127. lp.

³⁴ GStA, I HA, Rep. 9 (Polen), Nr. 7 y 27, am 11. 10. n. St. aus Riga.

nicht bereit sein würden.³⁵ Ob und inwieweit es Helmund gelang, seine Aufgabe zu erfüllen, geht aus den Quellen leider nicht hervor.

Darüber hinaus verstärkten die Gesellenunruhen das Interesse der Gouvernementsbehörden an der Frage, wie die H. O. in die Praxis umgesetzt werden könne und inwieweit Schragen geändert worden seien. Noch am 5. September 1788 wies die Statthalterschaftsregierung darauf hin, daß gerade die Differenzen zwischen der H. O. und den Schragen die Ursache der Unruhen gewesen seien, denn sie ließen die Gesellen glauben, daß die alten Traditionen ihre Kraft noch nicht eingebüßt hätten. Daher befahl die Statthalterschaftsregierung, alle bisherigen Anordnungen über die Änderung und Reformierung der Schragen unverzüglich auszuführen. Eine Woche später wiederholte sie ihre Anordnung bezüglich der Schragenänderung und wies den Magistrat an, die Einhaltung der H. O. zu prüfen und wöchentlich darüber zu berichten.³⁶

Am 21. September 1788 legte das Amtsgericht dem Magistrat seinen ersten Bericht über die von ihm begonnene Durchführung der Revision von Zunft-einrichtungen vor. Die Änderung der Schragen war aber nicht vorangeschritten, da die Gouvernementsbehörden die neue Variante der Musterschragen nicht an die Stadt zurückgeschickt hatten. Noch am 6. Oktober beklagte sich der Obervogt Scheumann auf der ordentlichen Magistratssitzung darüber, daß er die zur Prüfung eingesandten Schneideramtsschragen noch nicht zurückerhalten habe und daß es daher nicht möglich sei, mit der Änderung der übrigen Schragen zu beginnen, obwohl in diesem Zeitpunkt *die Untersuchung* fast bei allen Ämtern schon beendet war. Erst am 2. November war Scheumann imstande, die ersten sechs überarbeiteten Schragen dem Magistrat einzureichen, um sie durchsehen und an den Gouvernementsmagistrat weiterleiten zu lassen.³⁷

Am 23. November reichten jedoch die Zunftältermänner und das Amtshaupt beim Gouvernementsmagistrat eine Beschwerde darüber ein, daß sie nicht zur Ausarbeitung der neuen Schragen hinzugezogen worden seien. Im Hinblick darauf erklärte der Magistrat Rigas am 21. Dezember, daß er immer im Einklang mit der H. O. und den Anweisungen der Gouvernementsbehörden gehandelt habe. Zu den strittigen Fragen hätten sich die Zünfte schriftlich geäußert. Der Einladung des Magistrats, an seinen Sitzungen teilzunehmen, seien weder Amtshaupt Eger noch die Ältermänner gefolgt. In ihrer Beschwerde hatten die Ältermänner erwähnt, daß ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung der neuen Schragen von großer Wichtigkeit sei, da nur sie die Informationen über die deutschen Zunftgesetze und Traditionen liefern könnten. Daraufhin behauptete der Magistrat, daß seine Tätigkeit nur vom Willen der

³⁵ Ebenda, aus Potsdam.

³⁶ LVVA, 224. f., 1. apr., 146. l., 129. – 130. lp., 768. f., 1. apr., 14. l., 145. – 147. lp.

³⁷ Ebenda, 768., 1. apr., 28. l., 1273. – 1274., 1303., 1345., 1462. – 1463. lp.

Kaiserin abhängig sei, und erinnerte daran, daß die Gesellen nach ihrer Rückkehr versprochen hatten, die H. O. zu beachten.³⁸

Diese Beschwerde der Ältermänner offenbart die widersprüchliche Haltung der Rigaer Handwerker gegenüber den von Katharina II. durchgeführten Reformen. Einerseits begrüßten sie die Einführung der St. O., andererseits traten sie gegen die Einschränkung ihrer alten Privilegien auf.

Der Gouvernementsmagistrat war jedoch der Meinung, daß die Einbeziehung der Zunftvertreter in die Änderung der Schragen nicht der H. O. widerspreche. Daher wurden die neu ausgearbeiteten Schragen noch einmal in Anwesenheit des Amtshauptes geprüft. Ihre Wünsche reichten die Zünfte jedoch auch weiterhin schriftlich ein. Am 29. Mai 1789 legte der Gouvernementsmagistrat die neuen Schragen der Statthalterchaftsregierung zur Bestätigung vor. Gleichzeitig bat er die Stadt, die Erneuerung der übrigen Zunftschragen zu beschleunigen. Die Sache schritt jedoch nur langsam voran, da die Zünfte die Änderung der Schragen hinauszuzögern versuchten. Erst am 5. November 1792 konnte der Gouvernementsmagistrat die restlichen 19 Amtsschragen der Statthalterchaftsregierung zur Bestätigung einreichen.³⁹

In der Handwerksgeschichte Rigas stellen die Unruhen der Handwerksge-sellen von 1788 den Höhepunkt des Gesellenkampfes für die Erhaltung der *guten, alten Zeiten* dar. In bezug auf die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts herrschende allgemeine Strukturkrise des Handwerks kann man diesen Gesellenausstand als einen Versuch der Handwerksge-sellen sehen, ihre wirtschaftliche Lage zu festigen und die Konkurrenz zu verringern. Gleichzeitig spiegelte sich hier die Auseinandersetzung zwischen der Selbstgerichtsbarkeit der Handwerkskorporationen und der staatlichen Zentralgewalt, die für die damalige europäische Ständegesellschaft charakteristisch war.⁴⁰ Die Unruhen, die als lokale Streitigkeiten innerhalb einer Zunft begonnen hatten, wurden zu einem allgemeinen Konflikt der Gesellen mit der russischen Regierung und ihren Reformen. Sie dienten als Katalysator, der die Gouvernementsbehörden veranlaßte, der Einführung der H. O. größere Aufmerksamkeit zu widmen und somit die Handwerker in das System der Statthalterchaft enger einzubinden. Die Einbeziehung der Nachbarstaaten und deren Vertreter verwandelte aber diesen lokalen Konflikt in ein internationales Problem, das die unterschiedliche Einstellung der betroffenen Staaten zu dieser Frage offenbarte. Während Preußen in Gestalt des Königs Friedrich Wilhelm II. konsequent die für den Kameralismus typische Einwohnerpolitik betrieb, war das Hauptziel der Kaiserin Katharina II., die Vereinheitlichung des Russischen Reiches zu

³⁸ Ebenda, 768. f., 1. apr., 28. l., 1567.–1569. lp. und 49. l., 1723.–30. lp.

³⁹ Ebenda, 3090. f., 1. apr., 23. l., 123., 128.–131. lp., 224. f., 2. apr., 7. l., 1.–2. lp.

⁴⁰ In diesem Sinn kann man die Rigaer Gesellenunruhen mit dem sogenannten Mülleraufstand von 1792 in Mitau vergleichen. Siehe dazu: HEINRICH BOSSE: Zunftgeist oder Revolution? Die Mitauer Müllerruhen im Lichte der Gesellenausstände des 18. Jahrhunderts, in: ZfO 32 (1983), S. 518–571.

erreichen, was auch die Liquidierung der baltischen Autonomie auf allen Ebenen bedeutete. Der Gesellenausstand und die Langsamkeit bei der Änderung der Zunftschragen zeigten indes, daß Rigaer Handwerker nur in sehr beschränktem Maß zur Annahme der von der russischen Regierung verlangten Neuerungen bereit waren. Es wurden nur solche begrüßt, die die Position der Handwerker gegenüber dem Stadtpatriziat befestigten. Für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Einführung der Städteordnung bzw. der Handwerksordnung auf das Handwerkswesen in Riga wirkte, sind aber weitere detaillierte Forschungen nötig.